

Bekanntmachung.

(Vom 26. Juni 1906.)

Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich betreffend.

Die zu dem Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 erlassene und unterm 22. März 1900 (Seite 469 des Gesetzes- und Verordnungsblatts) bekannt gegebene Postordnung vom 20. März 1900 hat durch Verordnung vom 23. Juni d. J. einige Änderungen erfahren. Diese Verordnung wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 26. Juni 1906.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Marschall.

Uhl.

Berlin W 66, den 23. Juni 1906.

Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1. Im § 3 „Außenseite“ erhält der zweite Satz des Absatz I (Änderung vom 8. April 1901) folgenden Wortlaut:

Diese sämtlichen Angaben können, außer bei Briefen mit Wertangabe (§ 14) und bei Postanweisungen (§ 20), auch durch aufgeklebte Zettel hergestellt werden.

2. Die Angabe „mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§ 37)“ ist an folgenden Stellen zu streichen:

im § 7 „Postkarten“	im Absatz VI,
„ § 8 „Druckfachen“	„ „ XII,
„ § 9 „Geschäftspapiere“	„ „ IV,
„ § 10 „Warenproben“	„ „ IX,
„ § 11 „Zusammenpacken von Druckfachen, Geschäftspapieren und Warenproben“	im Absatz II,

3. Im § 8 „Druckfachen“ ist im Absatz XVII zu setzen statt „ $\frac{1}{4}$ Pf.“: $\frac{1}{2}$ Pf.

4. Im § 9 „Geschäftspapiere“ ist unter VI als erster Satz nachzutragen:

Mehrere unter einer Umhüllung vereinigte Geschäftspapiere dürfen nicht mit verschiedenen Adressen versehen sein.

5. a. Statt der Überschrift des § 37 „Gebühren für Postsendungen im Orts- und Nachbarortsverkehr“ ist zu setzen:

Gebühren für Briefe im Orts- und Nachbarortsverkehr.

b. Der Absatz I dieses § (37) erhält nachstehende Fassung:

Für Ortsbriefe (an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts) werden erhoben:

im Frankierungsfalle	5 Pf.
im Nichtfrankierungsfalle	10 Pf.

c. Im Absatz III desselben § (37) ist in der ersten Zeile das Wort „Postsendungen“ durch „Briefe“ zu ersetzen.

d. Der Absatz IV desselben § (37) erhält folgenden Wortlaut:

Bei unzureichend frankierten Briefen wird die Gebühr für unfrankierte Briefe abzüglich des Betrags der verwendeten Postwertzeichen berechnet.

6. Im § 39 „An wen die Bestellung geschehen muß“ erhält der letzte Satz des Absatz XIII (Änderung vom 8. April 1901) folgenden Wortlaut:

Ist ein Testamentsvollstrecker, ein Nachlasspfleger oder Nachlassverwalter ernannt worden, so sind die Sendungen an diesen auszuhandigen.

7. a. Im § 44 „Nachsendung der Postsendungen“ ist im Absatz I der letzte Satz (Änderung vom 12. Dezember 1901) zu streichen.

b. In demselben § (44) ist in dem letzten Satze des Absatz IV das Wort „Briefsendungen“ durch „Briefe“ zu ersetzen.

8. Im § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeort“ ist in dem letzten Satze des Absatz I das Wort „Briefsendungen“ durch „Briefe“ zu ersetzen.

9. Im § 48 „Nachlieferung von Zeitungen“ sind im zweiten Satze die Worte „ihnen fehlender“ zu streichen.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Juli 1906 in Kraft.

Der Reichskanzler.

3. B.:

Kraette.